



Kulturtreff Kiebitz e. V.

76327 Pfinztal

Siemensstr. 15

Tel.: +49 7240 4644650

vorstand@diekiebitze.de

www.diekiebitze.de

Satzung

Kulturtreff Kiebitz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kulturtreff Kiebitz“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach einzutragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
2. Der Sitz des Vereins ist Pfinztal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein dient vorrangig dem Zweck, für und mit Kindern und Jugendlichen in Pfinztal kulturelle Veranstaltungen mit künstlerischem und pädagogischem Anspruch durchzuführen.
2. Der Verein organisiert Veranstaltungen kultureller Art für Kinder, Frauen und Männer, sei es aus den Bereichen Kinder- und Jugendtheater, Konzerte, Kleinkunst, Projekte und Workshops sowie Kunstausstellungen, Literaturkreise, Elternseminare, Gesprächs- und Informationsreihen.
3. Das Programm soll als eine Bereicherung des kulturellen Lebens verstanden werden und möglichst breite Kreise der Bevölkerung ansprechen.
4. Der Verein „Kulturtreff Kiebitz e.V.“ dient somit auch als sinnvolle Ergänzung und zur Pflege von Kontakten im kulturellen Bereich für die einheimische und zugezogene Bevölkerung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Kulturtreff Kiebitz e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert das Verständnis für Kunst und Kultur und dient der Bildung und Erziehung innerhalb der örtlichen Gemeinschaft.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann jederzeit erfolgen. Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss dagegen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung (MV) mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
6. Wer sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand beruft sie schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein oder sie findet auf Antrag von mindestens ¼ der Mitglieder statt. Die MV tagt öffentlich.



2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen sind stimmberechtigt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche und bevollmächtigte Vertreter ist ausgeschlossen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
4. Die MV beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung wird im örtlichen Mitteilungsblatt „Pfinztal Aktuell“ veröffentlicht. Auswärtigen Vereinsmitgliedern wird die Einladung zugesandt.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - Entlastung des alten Vorstands
 - Wahl des neuen Vorstands
 - Beschlüsse zur Arbeit des Vereins im neuen Geschäftsjahr
 - Satzungsbeschlüsse
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Vier gleichberechtigten Mitgliedern als geschäftsführendem Vorstand mit den Ressorts:
 - Programmkoordination
 - Finanzen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - SchriftführungZwei Kassenrevisoren/innen
Der Vorstand kann um Beisitzer/innen erweitert werden
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen. Wahlen zum Vorstand müssen, wenn ein Antrag eines Mitglieds vorliegt, geheim durchgeführt werden.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt oder aus anderen Gründen während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.



6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der MV vorbehalten sind.
Insbesondere sind dies:
 - a. die Einberufung, Leitung und Protokollierung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
 - b. die Vertretung des Vereins nach außen
 - c. die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand tagt regelmäßig und grundsätzlich vereinsöffentlich. Auf Beschluss des Vorstands können auch Nichtmitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder untereinander geregelt werden.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden.
2. Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor ihrer Abstimmung in der MV allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der MV.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung (§6.5) festgesetzt.
2. Auf Antrag kann der Beitrag durch den Vorstand in besonderen Härtefällen ermäßigt werden.
3. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Tag der Erstellung: 29. November 2005